

## ***Coronavirus und Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung***

Die schnelle Ausbreitung des Coronavirus hat noch immer spürbare Auswirkungen auf die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt. Es kann zu erheblichen Einkommenseinbußen kommen; auch bei älteren und zeitlich befristet oder dauerhaft voll erwerbsgeminderten Menschen, die bislang keine Leistungen nach dem Dritten Kapitel (Hilfe zum Lebensunterhalt) oder Vierten Kapitel (Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung) des SGB XII bezogen haben.

Die Leistungen des Dritten und Vierten Kapitels des SGB XII sichern den Lebensunterhalt, wenn keine vorrangigen Einkünfte oder Hilfen zur Verfügung stehen. Um einen schnellen Zugang zu diesen Leistungen zu erhalten, hat die Bundesregierung im Frühjahr 2020 ein neues Gesetz beschlossen; das Sozialschutz-Paket.

Ziel ist es, Menschen, die durch die Auswirkungen des Coronavirus in eine finanzielle Notlage geraten sind, einen schnelleren Zugang zu sozialen Leistungen zu ermöglichen.

***Für wen gelten die erleichterten Zugangsmöglichkeiten?*** Erfüllt die nachfragende Person die persönlichen Voraussetzungen<sup>1</sup> und hat diese aktuell Einkommenseinbußen z. B. durch den Wegfall zusätzlichen Erwerbseinkommens, kann die Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII aufgrund der erleichterten Zugangsvoraussetzungen in Betracht kommen.

***Wann gilt die Erleichterung?*** Die erleichterten Bedingungen gelten für Anträge, die im Zeitraum vom 01.03.2020 bis 31.03.2021<sup>2</sup> gestellt werden.

***Wie sieht die Erleichterung ganz konkret aus?*** Bei Anträgen, die im oben genannten Zeitraum entschieden werden, entfällt für die im Bescheid genannte Bewilligungsdauer die Vermögensprüfung. Eine Erklärung, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, ist bei Antragstellung erforderlich. Außerdem werden im oben genannten Zeitraum in den ersten 6 Monaten jedes Bewilligungszeitraumes die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe anerkannt.

***Wie und wo kann Grundsicherung beantragt werden?*** Das Amt für Soziale Dienste ([AfSD](#)) ist für die Personen zuständig, die die persönlichen Voraussetzungen ([Hilfe zum Lebensunterhalt](#) / [Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung](#)) für den Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherungsleistungen im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung erfüllen. Für andere Personengruppen ist das Jobcenter Bremen zuständig ([www.jobcenter-bremen.de](http://www.jobcenter-bremen.de) Hotline: 0421 178-2666). Für alle gilt aktuell: bitte vermeiden Sie persönliche Vorsprachen. Ein Antrag kann formlos oder mit Hilfe der zur Verfügung stehenden Formulare an den zuständigen Leistungsträger gerichtet werden; per Post, durch Einwurf in den Hausbriefkasten oder per E-Mail.

---

<sup>1</sup> ([Hilfe zum Lebensunterhalt](#) / [Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung](#) )

<sup>2</sup> geändert durch das Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie weiterer Gesetze vom 09.12.2020; Bekanntgabe im BGBl. I S. 2855